
Satzung

Förderverein St. Antonius Fintel

beschlossen auf der
Mitgliederversammlung am
10.03.2017 in Fintel.

Allgemeiner Teil

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zweck des Vereins

Mitgliedschaft, Beiträge, Vermögen

- § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge, Auslagenersatz
- § 6 Vermögen des Vereins

Organe des Vereins

- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Zuständigkeit des Vorstands
- § 10 Mitgliederversammlung

Einberufung, Beschlussfassung, Wahlen, Protokoll

- § 11 Einberufung und Sitzungsleitung
- § 12 Beschlussfassung der Organe
- § 13 Wahlen
- § 14 Protokollführung

Sonstige Bestimmungen

- § 15 Schriftform und Kommunikation
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Datenschutz

Satzungsänderung und Auflösung

- § 18 Satzungsänderungen
- § 19 Auflösung

Präambel

Der Förderverein unterstützt die St. Antonius Kirchengemeinde Fintel in ihrer kirchengemeindlichen Arbeit. Insbesondere trägt der Verein dazu bei, die pfarrdienstliche und sonstige personelle Versorgung zu fördern. Ferner sollen auch besondere Projekte unterstützt sowie kirchenmusikalische Angebote und Veranstaltungen gefördert werden. Damit möchte der Verein insgesamt zu einem aktiven Gemeinschaftsleben beitragen.

Da gute Angebote ansprechender Räumlichkeiten bedürfen, möchte der Verein auch Pflege und Erhalt von Kirche und Gemeindezentrum unterstützen.

Zur langfristigen Sicherstellung der genannten Ziele wird der Aufbau einer Stiftung angestrebt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Antonius Fintel“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Fintel.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung kirchlicher Zwecke i. S. d. § 54 AO im Gemeindegebiet der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde Fintel.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3. Den Begünstigten des Vereins steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen zu.
4. Dem Verein ist es zur Erfüllung seiner Zwecke nicht erlaubt, selbst Personal anzustellen. Dies gilt sowohl für befristete als auch unbefristete Arbeitsverträge.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand formlos schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer, das Geburtsdatum und, falls vorhanden, eine E-Mailadresse des Antragstellers zu enthalten. Bei juristischen Personen ist ein Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister dem Mitgliedschaftsantrag beizufügen.
3. Mit Abgabe eines Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verpflichtend an. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag abschließend. Annahme bzw. Ablehnung des Beitritts sind vom Vorstand schriftlich zu bestätigen. Mit der Annahme des Aufnahmeantrages beginnt die Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. bei juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschen,
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - f. durch Auflösung des Vereins.

5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit und ohne Frist zulässig. Der Austritt muss nicht begründet werden. Für Vorstandsmitglieder ist der Austritt nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten möglich.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate im Verzug ist, in beiden Mahnungen auf die Streichung hingewiesen wurde und die Beitragsschulden zum Zeitpunkt der Streichung nicht beglichen sind. Weiterhin kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn mindestens zwei Jahre kein Kontakt zum Mitglied zu Stande kam.
7. Jedes Mitglied kann durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden,
 - wenn es sich gesetzeswidrig oder vereinschädigend verhält,
 - in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt,
 - schuldhaft seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder
 - ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens sieben Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Versendung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliederschaftlichen Rechte des Mitgliedes. Der Ausschluss wird mit Ablauf der Berufungsfrist bzw. nach Berufung an die Mitgliederversammlung und Beschluss dieser unmittelbar wirksam.

8. Das Ende der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen bzw. mitzuteilen.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ämter im Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder verpflichten sich, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren monatliche Höhe sie selbst festlegen. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung einen monatlichen Mindestmitgliedsbeitrag und die jeweilige Fälligkeit festlegen.
2. Die Beitragsleistung der Mitglieder beginnt mit dem Eintrittsdatum. Sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Beendigung ihrer Mitgliedschaft verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
3. Hat die Mitgliederversammlung einen Mindestmitgliedsbeitrag festgelegt, kann der Vorstand in begründeten Fällen für einzelne Mitglieder die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Hat ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der fälligen Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, gerät das Mitglied ohne weiteres in Zahlungsverzug. Auf Beschluss des Vorstands können bis zur vollständigen Begleichung die mitgliederschaftlichen Rechte des Mitgliedes ruhen.
5. Jede Tätigkeit inklusive der Ausübung der Ämter und Mitgliedspflichten im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, sofern diese konkret nachgewiesen werden, angemessen sind und im Vorfeld eine Ermächtigung durch den Vorstand vorlag. Diese Ermächtigung kann ein Vorstandsmitglied schriftlich (z.B. per E-Mail) oder der Vorstand per Beschluss erteilen. Ohne Ermächtigung im Vorfeld besteht kein Anspruch auf Auslagenerstattung. Mitglieder des Vorstands sind von dieser Regelung ausgenommen, müssen sich jedoch Selbstverpflichtungen auferlegen, die schriftlich in einer Sitzung als Beschluss festzuhalten und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen sind. Werden Auslagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehen beim Vorstand angemeldet, verfällt der Anspruch auf Erstattung.
6. Der Verein darf nicht rechtsfähige Stiftungen, Legate und zweckgebundene Zuwendungen zur Erfüllung seiner Ziele annehmen.

§ 6 Vermögen des Vereins

1. Das nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO und § 62 Abs. 3 AO gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig gebildete Vermögen des Vereins dient der nachhaltigen Erfüllung des Vereinszweckes und ist in seinem Bestand zu erhalten.

2. Spätestens wenn das gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig gebildete Vermögen des Vereins 500.000 Euro übersteigt, hat die Mitgliederversammlung eine steuerbegünstigte Stiftung im Sinne dieser Satzung zu errichten und ihr das unter Abs. 1 genannte Vermögen zu übertragen. Eine Übertragung des Vermögens auf die Stiftung darf nur erfolgen, nachdem das zuständige Finanzamt die Stiftungssatzung geprüft, die Anerkennung der Stiftung als gemeinnützig in Aussicht gestellt und keine Einwendungen gegen die Vermögensübertragung geäußert hat.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft, die Auflösung des Vereins oder der Entzug der Rechtsfähigkeit des Vereins begründen keine Ansprüche der Mitglieder bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. Vorstand,
 - b. Mitgliederversammlung,
2. Der Verein darf Ausschüsse bilden. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und, falls sie nicht zeitlich auf max. sechs Monate begrenzt sind, von dieser mit einer Geschäftsordnung zu versehen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist die gewählte Vertretung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal. Er ist zusätzlich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangt.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden fünf Personen, von denen jeweils zwei den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten:
 - a. Erste vorsitzende Person,
 - b. zweite vorsitzende Person,
 - c. kassenführende Person,
 - d. erste beisitzende Person,
 - e. zweite beisitzende Person.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3. Die Vorstandssitze werden bis auf den zweiten Vorsitz durch Wahl von der Mitgliederversammlung besetzt.
4. Die zweite vorsitzende Person des Vereins ist, vorbehaltlich ihrer Zustimmung, von Amts wegen die vorsitzende Person des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. St.-Antonius-Kirchengemeinde Fintel. Sollte er/sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anfrage schriftlich zur Übernahme des Vorstandsamtes zustimmen, wird die zweite vorsitzende Person des Vereins, vorbehaltlich ihrer Zustimmung, von Amts wegen die stellvertretende vorsitzende Person des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. St.-Antonius-Kirchengemeinde Fintel. Sollte auch diese innerhalb von zwei Wochen nach Anfrage keine schriftliche Zustimmung zur Übernahme des Vorstandsamtes äußern, wird die zweite vorsitzende Person des Vereins von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Anfrage zur Übernahme des Amtes der zweiten vorsitzenden Person ist im Vorfeld von Vorstandswahlen des Vereins jedes Mal neu in der festgelegten Reihenfolge zu stellen. Sollte eine Zustimmung zur Übernahme des Vorstandsamtes erfolgen und die betreffende Person ist nicht Mitglied des Verein, erhält er/sie die ordentliche Mitgliedschaft und ist von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die die Besetzung des zweiten Vorsitzes begründen, endet das Vorstandsamt mit sofortiger Wirkung, wobei im Falle einer Neuwahl des Vorsitzes des Kirchenvorstandes die Voraussetzung solange als erfüllt gilt, bis der Vorsitz des Kirchenvorstandes neu gewählt ist. Entfallen die Voraussetzungen, die die Besetzung des zweiten Vorsitzes begründen, und wurde die Mitgliedschaft aufgrund dieser Voraussetzungen begründet, endet diese, sofern innerhalb von vier Wochen keine ausdrückliche Willenserklärung zum Verbleib als Mitglied im Verein erfolgt. Die Willenserklärung ist schriftlich und formlos an den Vorstand zu richten. Mit der Willenserklärung, im Verein als Mitglied zu verbleiben, endet die Beitragsbefreiung.
5. Rechtsgeschäfte sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie der Vorstand beschlossen hat und der Geschäftswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt. Für höhere Geschäftswerte und für den Abschluss von Dauerrechtsgeschäften, die den Verein über mehr als 12 Monate binden und die je Dauerrechtsgeschäft einen jährlichen Geschäftswert von 200,00 Euro übersteigen, ist für deren Wirksamkeit die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Personen, die in einem Vertragsverhältnis zum Verein stehen, sind nicht in den Vorstand wählbar. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der

Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung und mit einer Frist von acht Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.

7. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung abberufen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus dem Verein oder Amt aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine Person für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person gewählt wird. Zulässig ist, ein Mitglied des Vorstands für den Sitz des ausgeschiedenen Mitglieds zu bestimmen und dessen Sitz in der gleichen Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
9. Personen, die einen Vorstandssitz innehaben, verlieren diesen mit sofortiger Wirkung bei Beginn eines Vertragsverhältnisses mit dem Verein, sofern keine Befreiung nach § 10 Nr. 3.m dieser Satzung vorliegt.
10. Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Vereinssatzung eine Geschäftsordnung geben. Für deren Erlass, Änderung und Aufhebung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ausübung der Geschäftsführung,
- b. Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- c. Aufstellung des Haushaltsplans für das aktuelle und kommende Jahr,
- d. Abschluss und Kündigung von Verträgen,
- e. Ausführung und Sicherstellung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- f. Verwaltung des Vermögens einschließlich der Rücklagenbildung und -auflösung,
- g. Sicherstellung der satzungsmäßigen Mittelverwendung,
- h. Erstellung eines Jahresberichtes inklusive der finanziellen Jahresabrechnung,

- i. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

2. Der Vorstand kann über Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, beraten und bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Bei Nichteinstimmigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vom Vorstand in diesem Rahmen vorgenommene Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden und sind als Teil des Protokolls schriftlich beizufügen.
3. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen bzw. in Angelegenheiten, denen er eine besondere Bedeutung für den Verein und dessen Arbeit beimisst, eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erbitten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind am Sitz des Vereins einzuberufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b. die Einberufung von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand verlangt wird oder
 - c. eine Person des Vorstands ausscheidet.
3. Die Mitgliederversammlung ist, soweit die Satzung nichts anderes regelt, ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
 - c. Beratung und Genehmigung der Jahresschlussrechnung und des Haushaltsplans für das laufende und kommende Geschäftsjahr,
 - d. Entlastung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - e. Wahl der kassenprüfenden Personen (§16) und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,

- g. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - h. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge im Rahmen der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung,
 - i. Beratung und Beschlussfassung auf Antrag des Vorstands,
 - j. abschließende Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss,
 - k. Bildung und Auflösung von Ausschüssen,
 - l. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen,
 - m. im Einzelfall Befreiung der Mitglieder des Vorstands von der Anwendung des §181 BGB.
 - n. Änderung der Höhe und Fälligkeit des Mindestmitgliedsbeitrages.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 11 Einberufung und Sitzungsleitung

1. Der Vorstand ist von der ersten vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der zweiten vorsitzenden Person, schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; in dringenden Fällen kann diese Frist bis auf mindestens drei Tage verkürzt werden. Mit der Einladung zur Sitzung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Zusätzliche Anträge können bis zur Eröffnung der Sitzung bei der einladenden Person schriftlich eingereicht werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der zweiten vorsitzenden Person bzw. ersatzweise von der kassenführenden Person unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat Angaben zum Ort, Tag und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung sowie eine Tagesordnung zu enthalten, die vom Vorstand festgesetzt wird. Geplante Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung zumindest unter Angabe der zu ändernden Paragraphen und deren Titel anzukündigen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können von der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn diese bis zum Beginn der Mitgliederversammlung von einem stimmberechtigten Mitglied schriftlich beim Vorstand beantragt werden und mit

einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Anträge zu Satzungsänderungen, die Paragraphen betreffen, die nicht in der Einladung bekannt gegeben wurden, sowie Anträge auf in der Einladung nicht angekündigte Wahlen, Abberufungen von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Vereins oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder, sind nach Versendung des Einladungsschreibens nicht zulässig.

3. Die Einladungsfristen der Organe beginnen am 1. Werktag nach Absendung des Einladungsschreibens.
4. Die Sitzungen der Organe werden von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der zweiten vorsitzenden Person des Vereins geleitet. Ist keine von beiden anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung.
5. Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste einzeln zulassen und befindet zugleich für jeden Gast getrennt, ob dieser Redeerecht erhält. Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 12 Beschlussfassung der Organe

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens eine der beiden vorsitzenden Personen, anwesend sind.
2. Jedes Mitglied eines Organs hat in dessen Sitzungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Der § 34 BGB (Ausschluss vom Stimmrecht) ist zu beachten.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied dies beantragt. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel ausgegeben.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vorstand unter Anführung der Gründe angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses im Protokoll.
6. Fallen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ohne Versammlung gemäß § 32 Abs. 2 BGB

i.V.m. § 28 BGB, ist der gefasste Beschluss von einer der beiden vorsitzenden Person als protokollähnliche Notiz zu dokumentieren und allen Organmitgliedern schriftlich bekannt zu machen.

§ 13 Wahlen

1. Wählbar für ein Amt im Verein sind stimmberechtigte Vereinsmitglieder, die eine natürliche Person und mindestens 18 Jahre alt sind.
2. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
3. Wahlen werden für jedes Amt einzeln durchgeführt und unter den jeweiligen Kandidaten entschieden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist diejenige Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
4. Vorstandsämter sind in jedem Fall in geheimer Abstimmung zu besetzen. Für andere Wahlen erfolgt die Abstimmung per Handzeichen, sofern dem kein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied widerspricht.
5. Sind mehrere Personen zu wählen, kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist.
6. Bei Vorstandswahlen kann die Mitgliederversammlung eine Person bestimmen, die für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung übernimmt.

§ 14 Protokollführung

1. Die Versammlungsleitung bestimmt zu Beginn der Sitzung die protokollführende Person für die Dauer der Sitzung. Das Protokoll hat Angaben über
 - a. Art der Versammlung,
 - b. Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung,
 - c. die Personen der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
 - d. die Zahl der erschienenen Mitglieder und Gäste,
 - e. die Tagesordnung sowie
 - f. die Beschlüsse unter Angabe der Art der Abstimmung und des Abstimmungsergebnisses

zu enthalten.

2. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
3. Die Anwesenheit der Mitglieder und Gäste ist in einer Liste durch Unterschrift dieser zu beurkunden.
4. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung nach Prüfung der Richtigkeit zu unterzeichnen sowie allen Organmitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Sitzung schriftlich bekannt zu machen.
5. Jedes Organmitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Protokolls unter Anführung der Gründe schriftlich beim Vorstand Einwände oder Gegenvorstellungen gegen das Protokoll erheben. Halten die Versammlungsleitung und Protokollführung die Einwände oder Gegenvorstellungen für begründet, nehmen sie eine Änderung des Protokolls vor und geben das geänderte Protokoll den Organmitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt.

§ 15 Schriftform und Kommunikation

1. Sofern nicht durch gesetzliche Regelungen anders vorgesehen, wird in der Kommunikation innerhalb des Vereins die Textform als gleichwertiger Ersatz für die Schriftform anerkannt. Dazu gehört insbesondere die Kommunikation mittels elektronischer Post (E-Mail).
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, jede Änderung ihrer E-Mailadresse bzw. Postadresse dem Vorstand ohne schuldhaftes Zögern schriftlich anzuzeigen. Schriftstücke gelten dem Mitglied als fristgerecht und ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand angezeigte Post- oder E-Mailadresse gerichtet wurden.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von einem Jahr mindestens eine kassenprüfende Person. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt der Kassenprüfung betraut werden. Eine Wiederwahl kann nur einmal in Folge vorgenommen werden.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfung besteht in der Prüfung der Tätigkeit des Vorstands in allgemeiner finanzieller Hinsicht sowie der Kassenführung im Besonderen, wobei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen ist. Bei unklaren Einnahmen und Ausgaben haben die Kassenprüfer das Recht, Aufklärung vom Vorstand zu verlangen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen. Die

Tätigkeit der Kassenprüfung ist durch den Vorstand zu unterstützen.

3. Die Prüfung der Kassenführung des Vereins erfolgt einmal jährlich zum Ende des Jahres bzw. Anfang des neuen Jahres. Von der Kassenprüfung ist ein Bericht zu erstellen, der von der/den prüfenden Person(en) zu unterschreiben ist und der der folgenden Mitgliederversammlung bekannt gemacht sowie Teil des Protokolls wird.

§ 17 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern und ZuwanderInnen die folgenden personenbezogenen Daten, soweit diese bekannt gegeben werden: Titel, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse), berufliche Qualifikation(en), Daten über Zuwendungen (Zuwendungsdatum, Art der Zuwendung, Zweck und Höhe der Zuwendung) sowie bei Mitgliedern vereinsbezogene Daten (u.a. Eintrittsdatum, Art der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge).
2. Die Daten werden analog oder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins genutzt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.
3. Der Verein stellt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung sind eine Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Mehrheit von drei Vierteln der ab-

gegebenen, gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Die Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich. Bei Nichterreichen der erforderlichen Teilnehmerzahl hat eine zweite Mitgliederversammlung zu erfolgen, in der es nicht mehr darauf ankommt, wie viele Mitglieder teilnehmen.
3. Geplante Beschlüsse über eine Änderung der §§ 1, 2, 3, 5, 6 und 19 der Satzung sind im Vorfeld der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

§ 19 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit in Höhe von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn diese extra zu diesem Zweck mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen einberufen wurde.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden vorsitzenden Personen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren während der Auflösung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-luth. St. Antonius Kirchengemeinde Fintel, ersatzweise an ihren Rechtsnachfolger, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke in Fintel zu verwenden.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **10.03.2017** beschlossen.